Stargarder Zeitung

Jahrgang 83 | Samstag, den 25. Januar 2020 | Ausgabe 01

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen für das Amt Stargarder Land und die Stadt Burg Stargard mit den Gemeinden Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal, Pragsdorf sowie des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee und des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

Postwurfsendung sämtliche Haushalte

Wichtige Telefonnummern

Amt Stargarder Land
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard
Telefon: 039603 2530
E-Mail: amt@stargarder-land.de

Di., 08:30 - 12:00 Uhr, 13:30 - 18:00 Uhr
Do., 08:30 - 12:00 Uhr, 13:30 - 16:00 Uhr
Fr., 08:30 - 11:00 Uhr

Annahmehof Burg Stargard
Papiermühlenweg 7 e
Telefon: 039603 25334

Mrz. - Sept.:
Fr., 12:00 - 17:00 Uhr
Sa., 09:00 - 12:00 Uhr
Okt. - Feb.: Sa., 09:00 - 12:00 Uhr

Fundbüro
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard
Telefon: 039603 25315

Di., 08:30 - 12:00 Uhr, 13:30 - 18:00 Uhr
Do., 08:30 - 12:00 Uhr, 13:30 - 16:00 Uhr
Fr., 08:30 - 11:00 Uhr

Kunst- und Kulturstätte mit Bibliothek und Galerie im Marie-Hager-Haus
Dewitzer Chaussee 17
17094 Burg Stargard
Telefon Bibliothek: 039603 25358
Telefon Galerie: 039603 350637

Mo., Mi., 10:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 16:00 Uhr
Di., Do., 13:00 - 17:00 Uhr
Sa., So., jedes 3. Wochenende im Monat 14:00 - 17:00 Uhr

Schiedsstelle
Heinz Beisheim
Lindenweg 23
17094 Burg Stargard
Telefon: 039603 21369
Mobil: 0151 40470261
E-Mail: hbeisheim@t-online.de

Klaus-Dieter Kinne
Lindenweg 49
17094 Burg Stargard
Telefon: 039603 21968

Polizeistation Burg Stargard
Walkmüllerweg 7
17094 Burg Stargard
Telefon: 039603 239749

Mo., 14:30 - 16:30 Uhr
Mi., 15:00 - 16:30 Uhr
oder nach telefonischer Absprache

Höhenburg Stargard mit Besucherinformation
Burg 1 - 4
17094 Burg Stargard
Telefon: 039603 25351 / 039603 25355

Mrz. - Okt.
Mo. - So., 10:00 - 17:00 Uhr

Freiwillige Feuerwehr Burg Stargard
Marner Straße 106
17094 Burg Stargard
Telefon: 039603 20753
E-Mail: feuerwehr-burgstargard@gmx.de

Wichtige Termine

Di., 04.02.2020, 18:00 Uhr	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Holldorf Begegnungsstätte Rowa, Gutsweg 8
Do., 06.02.2020, 19:00 Uhr	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Pragsdorf Gemeindezentrum Pragsdorf, Pragsdorf Hauptstraße 17 a
Mo., 24.02.2020, 19:00 Uhr	Sitzung des Finanzausschusses der Stadtvertretung Burg Stargard Rathaus, Mühlenstraße 30
Di., 25.02.2020, 19:00 Uhr	Sitzung des Ausschusses Wirtschaft, Kultur und Soziales der Stadtvertretung Burg Stargard Rathaus, Mühlenstraße 30
Do., 27.02.2020, 18:00 Uhr	Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses der Stadtvertretung Burg Stargard Rathaus, Mühlenstraße 30

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen für das Amt Stargarder Land, die Stadt Burg Stargard mit den Gemeinden Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal und Pragsdorf sowie den Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee und den Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, **www.wittich.de**

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Burg Stargard,
Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, Internet: www.burg-stargard.de,
E-Mail: a.witzmann@stargarder-land.de, Telefon: 039603/25 310

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.) unter Anschrift des Verlages.
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.
Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de
Auflage: 5.000 Exemplare, Erscheinung: monatlich

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers. Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.

Inhaltsverzeichnis

Rathausinformationen
- Wichtige Telefonnummern 2
- Wichtige Termine 2
- Bürgerempfang 2020 3
- Richtlinie zur Förderung ehrenamtlichen Engagements 4
- Informationen aus der Wohngeldstelle 5
- Stellenausschreibung 6

Amtliche Bekanntmachungen
- Haushaltssatzung des Amtes Stargarder Land für das Haushaltsjahr 2020 6
- Änderung der Hauptsatzung des Amtes Stargarder Land 6
- Abwassergebührensatzung Burg Stargard 7
- Satzung der Stadt Burg Stargard über Abwassergebühren aus Grundstücksentwässerungsanlagen 10
- Mitteilung über Vermessungsarbeiten in Bargensdorf 11
- Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pragsdorf 11
- Hebesatz-Satzung Gemeinde Holldorf 11

Wir gratulieren zum Geburtstag 12

Kultur und Veranstaltungen im Stargarder Land
- Marie-Hager-Kunstverein 12
- Veranstaltungskalender 13
- THE „Cavern Beatles“ kommen nach Burg Stargard 13

Feuerwehrnachrichten
- Senioren aus den Ehrenabteilungen ziehen Bilanz 14
- Weihnachtsfeier für die Kinder in Pragsdorf 14

Neues aus Schulen, Kitas und bei Tagesmüttern
- Grundschule „Kletterrose“ 14
- Regionale Schule Burg Stargard 15
- Hort der 7 Berge 16
- Kita „Ballwitzer Landknirpse“ 16
- Kita Märchenwald 16

Aktuelles aus den Vereinen
- RGZV Burg Stargard 17
- Stargarder Burgverein e. V. 17
- Kulturverein Rowa e. V. 17
- Seniorenverein Cölpin 17
- Stargarder Behindertenverband e. V. 18
- Dorfklub Dewitz 18

Aktuelles aus den Kirchengemeinden
- Gruppenleiterseminar beim Evangelischen Kinder- und Jugendwerk 18

Jagdangelegenheiten
- Jagdgenossenschaft Alt Käbelich 18

Rathausinformationen

Rege Teilnahme beim Bürgerempfang 2020

Obwohl die diesjährige Veranstaltung an einem Sonnabendnachmittag stattfand, kamen fast 200 Gäste aus Burg Stargard und dem Umland zum diesjährigen Bürgerempfang in die Regionale Schule. Durch die rege Teilnahme zeigten die Einwohner erneut das gestiegene Interesse an der Entwicklung unserer Stadt und ihren Ortsteilen. Neben Stadtvertretern, Vertretern von Vereinen und Verbänden, der Feuerwehr, der Polizei und Gewerbetreibenden folgten auch Herr Fritz, in Vertretung des Landrates und Herr Modemann, in Vertretung des Oberbürgermeisters der Stadt Neubrandenburg der Einladung des Bürgermeisters.

Die musikalische Umrahmung in der festlich hergerichteten Aula der Regionalen Schule übernahm in diesem Jahr das junge Streichtrio der musikalischen Familie Irmer aus Burg Stargard, die seit Jahren die Musikschule Kon.Centus in Neubrandenburg besuchen. Darüberhinaus präsentierten die Mitglieder des Holzbläser-Quintetts des Landespolizeiorchesters M-V unter Leitung des Hornisten Herrn Grabowski Ausschnitte Ihres Programms.

In diesem Jahr wurde der Bürgerempfang mit einem Ereignis gekoppelt, welches bereits 30 Jahre zurückliegt. An die Jahre 1989 und 1990 sollte erinnert werden. Die Wendezeit 1989 und

der Fall der Berliner Mauer sowie die Deutsche Einheit brachten massive Veränderungen im gesamten Osten und natürlich auch bei uns in Burg Stargard mit sich, so der Bürgermeister in seiner Festansprache.

Herr Lorenz betonte, dass sowohl in der Wendezeit als auch heute gleiche Aufgaben im Fokus liegen, so z.B. der Straßen- und Wohnungsbau, der Brandschutz oder das Schulwesen. In den letzten Jahren rückten aber immer mehr Fragen in den Vordergrund, die im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung unserer Einwohner zu bedenken sind. Vorrangiges Ziel, so Herr Lorenz, ist es, möglichst viele Barrieren in der Stadt abzubauen, so dass älteren Generationen ein möglichst langes selbständiges Leben in ihren eigenen Wänden möglich ist.
Nicht unerwähnt ließ der Bürgermeister die Aldi-Schließung, mittlerweile 18 Monate her. Er selbst könne nicht nachvollziehen, wieso Nachmieter nicht zugelassen werden, nur um die Unternehmenspolitik durchzusetzen und erklärte abschließend, sich persönlich noch einmal mit der Zentrale in Essen zu verständigen. Er wies in seiner Rede jedoch auch deutlich darauf hin, dass es noch einen Markt in zentraler, fußläufig gut erreichbarer Lage gibt und dieser auch genutzt werden sollte. Eine frohe Botschaft konnte Herr Lorenz dann aber doch zum Besten geben: Die Sanierung des Eckgebäudes Marktstraße 7 kann in diesem Jahr beginnen. Der Bau des Rathauses mit Bürgersaal und öffentlichen Toiletten soll zusammen mit der Schließung der Baulücke realisiert werden.
Doch zurück zur Wendezeit. Als Zeitzeuge erinnerte sich Herr Wilfried Schmidt 30 Jahre zurück und führte die Besucher durch die wichtigsten Tage von 1989 und 1990, erinnerte an den Marsch vom Markt zur katholischen Kirche, an dem 1.500 Menschen teilnahmen. Auch die 3. Demonstration am Markt mit 1.000 Teilnehmern in der Nacht der Öffnung der Mauer am 9. November 1989 und die Frage nach den Menschen, die sich plötzlich trauten, ganz öffentlich den Funktionären die Missstände aufzuzeigen, zog die Aufmerksamkeit der Anwesenden auf sich. „Diesen Mut darf man heute nicht unterschätzen!“, so Schmidt. Einige dieser „Mutigen“ waren anwesend und konnten den Dank des Redners persönlich entgegennehmen.
Die Abschlussworte verband der Bürgermeister dann mit der Einladung, noch ein wenig zu verweilen und in lockerer Atmosphäre ins Gespräch zu kommen. Und so war es auch: Viele Erinnerungen wurden wach, auf Vergangenes geschaut, Gegenwärtiges analysiert und auf neue Vorhaben in geselliger Runde geblickt - immer mit dem Vorsatz: „Nächstes Jahr sehen wir uns wieder.“
Und darauf hoffen wir natürlich auch!

Ein Dankeschön gilt den Schülern der Schülerfirma „snackpointer“, die freundlicherweise die Versorgung absicherten. Danke auch an den Moderatoren und Techniker Herrn Scherbarth, der erneut zum Gelingen der Veranstaltung beitrug. Den vielen ungenannten fleißigen Helfern, die schon über Jahre am Gelingen der Veranstaltung teilhaben, sei an dieser Stelle ebenfalls gedankt.

Burg Stargard, 15. Januar 2020

Marion Franke

Richtlinie zur Förderung ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Burg Stargard

Präambel

Viele Vereine, Verbände oder auch Interessengruppen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines lebendigen Gemeinwesens in der Stadt Burg Stargard. Durch sie werden soziale, kulturelle, sportliche oder gesellschaftliche Zwecke und Aufgaben erfüllt, für die Städte und Gemeinden - im Interesse ihrer Bürgerinnen und Bürger finanzielle Mittel einsetzen müssten. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt die Stadt Burg Stargard derartiges ehrenamtliches Engagement. Insbesondere die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll durch diese Richtlinie gefördert werden.
Die finanzielle Ausstattung der Vereine soll jedoch grundsätzlich über Mitgliedsbeiträge, eigene Aktivitäten, Spenden sowie Sponsoring erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, da es sich ausschließlich um freiwillige Leistungen der Stadt handelt. Eine finanzielle Förderung erfolgt ausschließlich im Rahmen der jährlich durch den jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel und nach Maßgabe dieser Richtlinie.

§ 1
Grundsätze der Förderung

Gemeinnützige Vereine, Verbände oder auch Initiativen bzw. Interessengruppen haben die Möglichkeit in den Bereichen Kinder-, Jugend-, Senioren- und Sozialarbeit sowie des Sportes und der Kultur eine finanzielle oder materielle Förderung zu erhalten.
Die Zuwendungen sind zweckgebunden zu verwenden. Rechtsansprüche auf Zuwendungen bestehen nicht.

§ 2
Zuwendungsvoraussetzungen

Für eine finanzielle oder auch materielle Förderung gelten folgende Voraussetzungen:

- es werden nur gemeinnützige Vereine mit Sitz bzw. gemeinnütziges Engagement in der Stadt Burg Stargard mit seinen Ortsteilen gefördert

- mehr als die Hälfte der Mitglieder sollen den Hauptwohnsitz in Burg Stargard haben
- aktives Vereinsleben, Qualität und Nachhaltigkeit der gemeinnützigen Arbeit

Nicht förderfähig sind:

- Vereine, die ausschließlich der Geselligkeit dienen (z. B. Stammtische, Fanclubs)
- Ortsgruppen, Ortsverbände oder -vereine von politischen Parteien und
- Religionsgemeinschaften

§ 3
Ziele der Förderung

Durch diese Richtlinie werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen in den Bereichen Sport, Kunst und Kultur
- sozial orientierte Initiativen/Projekte
- kulturelle Veranstaltungen wie Dorf- oder Stadtfeste

§ 4
Arten der Förderung

Die Stadt Burg Stargard fördert das ehrenamtliche Engagement wie folgt:

- kostenlose bzw. vergünstigte Bereitstellung stadteigener Einrichtungen/Räume bei aktiver gemeinnütziger Betätigung des Vereins zum Erhalt der Einrichtung bzw. des Gebäudes (z. B. Burg, Hospital), insbesondere aber für Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Sportstätten)
- finanzielle Zuschüsse pro Vereinsmitglied
  - bei Organisation und Durchführung von regelmäßigen Angeboten für Kinder und Jugendliche in Höhe von 15 € pro Vereinsmitglied bis zu 18 Jahren (z. B. Sport- oder auch Kunstangebote)
  - für das Vorhalten von karitativen bzw. sozialen Angeboten (z. B. Fahrdienste, Nachbarschaftshilfen) in Höhe von 7 € pro Vereinsmitglied
- Zuschüsse für öffentliche, nicht kommerzielle Veranstaltungen oder auch Brauchtumsfeiern (z. B. Dorffeste) in Höhe von bis zu 300 € pro Veranstaltung, in Ausnahmefällen (z. B. bei Kindertagsveranstaltung) zur Deckung des Defizitbetrages von bis zu 1.000 €
  und
- einmalige Zuschüsse für investive Vorhaben von Vereinen als Komplementärfinanzierung bis zu 40 % der Gesamtkosten, jedoch maximal 10.000 €
- Zuschüsse für Jubiläen
  - zehnjähriges Jubiläum 100 €
  - 25-jähriges Jubiläum 150 €
  - 50-jähriges Jubiläum 200 €
  - 75-jähriges Jubiläum 250 €
  - 100-jähriges Jubiläum 300 €

§ 5
Verfahren der Antragstellung

Fördermittel werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
Sämtliche Antragsteller sind verpflichtet zur Beantragung der finanziellen Förderung die von der Stadt entwickelten Antragsformulare vollständig ausgefüllt einzureichen.
Die Anträge sind bis spätestens einen 31. März des laufenden Jahres (bei investiven Förderungen bis 31.07. des Vorjahres) zu stellen. Nach dem festgelegten Stichtag eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.
Bei materieller Förderung in Form von Bereitstellung stadteigener Einrichtungen/Räume wird eine separate Miet- bzw. Nutzungsvereinbarung geschlossen.
Bei investiven Zuwendungen über 5.000 € ist die Empfehlung des Fachausschusses einzuholen, sofern nicht bereits Entscheidungen im Rahmen vorausgegangener Haushaltsberatungen vorliegen.

§ 6
Nachweisführung

Für jährlich wiederkehrende finanzielle Zuschüsse sowie bei Vereinsjubiläen erfolgt keine Nachweisführung.
Bei Zuschüssen für öffentliche, nichtkommerzielle Veranstaltungen/Brauchtumsfeiern kann ein Verwendungsnachweis verlangt werden. Bei investiven Zuwendungen hat der Verwendungsnachweis der im Sinne dieser Richtlinie gewährten Leistungen zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme bzw. des Projektes zu erfolgen. Dem Verwendungsnachweis sind dabei folgende Unterlagen beizufügen:

- Sachbericht
- Nachweis der Einnahmen und Ausgaben sowie der Eigen- und Drittmittel
- Kopien der Ausgabebelege

§ 7
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung des Sports, der Kultur, der Kinder-, Jugend-, Senioren- und Sozialarbeit der Stadt Burg Stargard (Vereinsförderrichtlinie) vom 12.05.2010 außer Kraft.

Burg Stargard, den 11.12.2019

gez. Lorenz
Bürgermeister

Informationen aus der Wohngeldstelle

Zum 1. Januar 2020 wurde das Wohngeld erhöht. Das Wohngeldstärkungsgesetz wurde von Bundestag und Bundesrat beschlossen. Es ist die erste Anhebung des Wohngeldes seit vier Jahren. Haushalte mit einem laufenden Wohngeldbezug erhielten das höhere Wohngeld zu Beginn des Jahres 2020, ohne dass hierfür ein Antrag gestellt werden musste. Durch die nach oben verschobenen Einkommensgrenzen können künftig auch mehr Haushalte als bisher Wohngeld erhalten. Gerade Haushalte, die in den letzten Jahren zum Beispiel durch Rentenerhöhungen aus dem Wohngeld gefallen sind, könnten nunmehr wieder einen Anspruch erlangen. Das Wohngeld ist ein Zuschuss zu den Wohnkosten für Haushalte mit niedrigem Einkommen. Im Jahr 2018 haben in Mecklenburg-Vorpommern knapp 23.000 Haushalte Wohngeld bezogen. Der durchschnittliche Wohngeldanspruch pro Haushalt belief sich auf 121 EUR im Monat.
Ob ein Anspruch besteht und wie hoch das Wohngeld ausfällt, ist individuell verschieden und abhängig vom Wohnort. Die Berechnung richtet sich nach der Haushaltsgröße, der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung und des Haushaltseinkommens. Auf der Internetseite des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Bau/Wohngeld/) gibt es weitere Informationen zum Wohngeld sowie einen Link zu einem Wohngeldrechner. Mit diesem kann ein Anspruch unverbindlich geprüft werden.
Jeder, der die Voraussetzungen erfüllt, sollte seinen Anspruch geltend machen. Familien, die Wohngeld beziehen, können zudem Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten. Beantragt werden kann Wohngeld bei der Stadt-, Gemeinde- oder Amtsverwaltung. Bund und Länder geben im Jahr 2020 rd. 1,2 Milliarden Euro für das Wohngeld aus. Auf Mecklenburg-Vorpommern entfallen davon knapp 40 Millionen Euro.
Künftig wird das Wohngeld alle zwei Jahre automatisch an die Entwicklung der Wohnkosten und Verbraucherpreise angepasst, erstmals zum 1. Januar 2022. Dadurch reduzieren sich die Fälle, in denen Haushalte infolge von Einkommenssteigerungen aus dem Wohngeld fallen oder zwischen Wohngeld und Leistungen der Grundsicherungen wechseln.
Wenn Sie Ihren Anspruch auf Wohngeld prüfen lassen möchten, können Sie gern bei der Wohngeldsachbearbeiterin Frau Anja Dielenberg zu den bekannten Öffnungszeiten des Amtes Stargarder Land (Di., 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 18:00 Uhr, Do., 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 16:00 Uhr, Fr., 08:30 Uhr - 11:00 Uhr) vorsprechen.

Stellenausschreibung

Die Stadt Burg Stargard sucht zum 1. April 2020 einen

Mitarbeiter (m/w/d) im städtischen Bauhof.

Mehr Informationen erhalten Sie unter:
https://www.burg-stargard.de/start/oeffentlichebekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Amtes Stargarder Land für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 03.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt auf
   - einen Gesamtbetrag der Erträge von 2.135.700 EUR
   - einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von 2.135.700 EUR
   - ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von 0 EUR
2. im Finanzhaushalt auf
   a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 2.135.700 EUR
   einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1] von 2.134.600 EUR
   einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von 1.100 EUR
   b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 0 EUR
   einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 0 EUR
   einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 0 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
Der Höchstbetrag der Kredite zur Zahlungsfähigkeit wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 5
Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird auf 16,9154 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Sonderamtsumlage wird für die die Gemeinden Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Pragsdorf und Lindetal auf 0,5769 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6
Wertgrenzen
Nach § 4 Abs.12 GemHVO-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 EUR übersteigt.

§ 7
Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
   Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 0 EUR
2. Zum Finanzhaushalt
   Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.100 EUR
3. Zum Eigenkapital
   Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 10.759 EUR

Burg Stargard, 03.12.2019

gez. Jünger Siegel
Amtsvorsteher

Hinweis:
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in der Zeit

vom 27.01.2020 bis 07.02.2020

während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, Zimmer 2.7 bereit.

gez. Jünger
Amtsvorsteher

_____
[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Stargarder Land

Auf der Grundlage des § 129 i. V. m. § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Stargarder Land vom 03.112.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte die Hauptsatzung des Amtes Stargarder Land vom 20.01.2010 wie folgt durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung geändert:

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung
Die Hauptsatzung des Amtes Stargarder Land (Bekanntmachung in der „Stargarder Zeitung“ vom 19.02.2010) zuletzt geändert

durch 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09.02.2012 (Bekanntmachung in der „Stargarder Zeitung“ vom 24.02.2012) wird wie folgt geändert:

Der § 8 (Entschädigungen) erhält folgende Fassung:

1. Der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 Euro.
2. Die ehrenamtliche stellvertretende Person des Amtsvorstehers erhält für die erste Stellvertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 Euro, für die zweite Stellvertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 65,00 Euro.
3. Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.
4. Ausschussvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Burg Stargard, 08.12.2019

gez. Jünger - Dienstsiegel -
Amtsvorsteher

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen wird. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 150 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBl. 2005, S. 146) und der Abwasserbeseitigungs- und -anschlusssatzung der Stadt Burg Stargard vom 13.06.2005 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung am 04.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzungsgebühren

1. Die Stadt Burg Stargard erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung. Die Benutzungsgebühr dient der Deckung der Kosten für die Betreibung dieser öffentlichen Einrichtung.
2. Die Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (TAB) wird als beauftragte Dritte für die Stadt Burg Stargard tätig. Sie wird ermächtigt, die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Bescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren wahrzunehmen.

§ 2
Gebührenmaßstab Schmutzwasserbeseitigung

1. Die Gebühr für das Benutzen der öffentlichen Einrichtung wird getrennt für die Nutzung der Entsorgungseinrichtungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser erhoben. Als Abrechnungsjahr gilt das laufende Kalenderjahr.
2. Für die Beseitigung des Schmutzwassers werden eine Grund- sowie eine Mengengebühr erhoben.
3. Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Frischwasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Frischwasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistung der einzelnen Frischwasserzähler berechnet. Sofern die Nennleistung der verwendeten Frischwasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Schmutzwassernetz haben, wie z. B. Gartenzapfstellen, wird bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Frischwasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.
4. Die Mengengebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers berechnet sich nach der Menge des Schmutzwassers, welches unmittelbar der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Die Berechnungsgrundlage ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
5. Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwassermaßstab), abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht ausgeschlossen ist. Vom Abzug ausgeschlossen sind:
   a. Wassermengen bis 18 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
   b. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
   c. zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchtes Wasser,
   d. das für Schwimmbecken verwendete Wasser.
6. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Diese Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden.
7. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt. Maßgebend für die Berechnung sind die im vorangegangenen Abrechnungsjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die Antragsstellung. Die Antragstellung hat möglichst innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Abrechnungsjahres zu erfolgen.
8. Haushalte ohne gesonderte Wassermengenmessung werden bei der Gebührenberechnung für Schmutzwasser mit 30 m³/Jahr je Person veranlagt. Maßgebend ist die durchschnittlich mit Wasser zu versorgender Personenzahl (mindestens lt. Einwohnermelderegister).
9. Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasser- und/oder Sonderzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge Frischwasser. Lässt der Gebührenpflichtige bei seinen Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen.
10. Hat ein Wasserzähler (Wasser- oder Abwassermesseinrichtung) nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 3
Gebührenmaßstab Niederschlagswasserbeseitigung

1. Die Gebühr für die Entsorgung des Niederschlagswassers berechnet sich nach der Menge des Niederschlagswassers, welches unmittelbar den Abwasserkanälen zugeführt wird. Berechnungsgrundlage ist der Kubikmeter Niederschlagswasser.
2. Als Niederschlagswassermenge gilt der auf der Grundlage der gültigen technischen Regeln ermittelte Wert, welcher unter Zuhilfenahme der durchschnittlichen Niederschlagsmenge von 0,535 m³/m² und Jahr errechnet wird. Für die Berechnung der Einleitmenge des Niederschlagswassers sind die angeschlossenen befestigten und/oder bebauten Flächen der Grundstücke in Ansatz zu bringen. Zur Ermittlung und Berechnung der Einleitmenge wird dem Gebührenpflichtigen der Erfassungsbogen zur Niederschlagswassermengenermittlung übergeben, der gemäß Anlage innerhalb von drei Monaten ausgefüllt bei der Stadt einzureichen ist.
3. Beim Vorhandensein von Auffangbehältern für Niederschlagswasser, ab einer Größenordnung von 1 m³ Inhalt mit einem Überlauf zur öffentlichen Niederschlagsentwässerungsleitung, kann jährlich ein Nachlass gewährt werden, wenn die Auffangbehälter im Erfassungsbogen angegeben sind. Die Berechnung erfolgt nach dem Beispiel der Anlage.

§ 4
Gebührensätze für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

1. Für die die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden folgende Gebührensätze erhoben:
   Schmutzwasser
   Die Grundgebühr beträgt entsprechend der Nennleistung der einzelnen Frischwasserzähler:

bis	5 m³/h	4,40 €/Monat
bis	10 m³/h	8,82 €/Monat
bis	20 m³/h	13,24 €/Monat
bis	50 m³/h	17,64 €/Monat
bis	80 m³/h	23,52 €/Monat
bis	100 m³/h	29,40 €/Monat
über	100 m³/h	38,22 €/Monat

2. Die Mengengebühr für die Einleitung von Schmutzwasser beträgt 3,22 EUR/m³.
   Niederschlagswasser
   Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt 1,70 EUR/m³.

§ 5
Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtiger ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Abwassersatzung zu nutzen verpflichtet ist.
2. Wer am 1. Januar eines Abrechnungsjahres im Grundbuch als Eigentümer oder als zur Nutzung dinglich Berechtigter eingetragen ist, gilt als Schuldner der Gebühr. Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht geht auf den grundbuchmäßigen Gebäudeeigentümer über, wenn das Grundstück mit einem Gebäudegrundbuch belastet ist.
3. Der Wechsel der Gebührenpflicht ist der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Solange diese Anzeige unterbleibt, haften der bisherige Grundstückseigentümer und der neue Gebührenpflichtige als Gesamtschuldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren.
4. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein dinglich Berechtigter zu ermitteln, so ist der sonstige Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.

§ 6
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zum 1. des Monats nach Fertigstellung des betriebsfertigen Anschlusses an einen Abwasserkanal bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.
2. Die fortlaufende jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Abrechnungsjahres.
3. Die Gebührenpflicht endet zum Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Abwasserkanal entfällt bzw. die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wird und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 7
Heranziehung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder anderweitige Rechnungslegung verbunden sein kann.
2. Die Gebühr wird nach der Menge des von dem Grundstück im Vorjahr abgeführten Abwassers, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser, berechnet. Im Einzelfall, insbesondere bei Großabnehmern, ist auch eine monatliche Abrechnung möglich.
3. Die Gebühr wird jährlich erhoben und wird in monatlichen Abschlagsbeträgen jeweils zum 1. des Monats zur Fälligkeit gestellt werden. Die Höhe des monatlichen Abschlags richtet sich nach den Einleitmengen des Vorjahres. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Abwassermenge geschätzt.
4. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Beträge sind innerhalb des nachfolgenden Abrechnungsjahres zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist. Eine endgültige Gebührenrechnung unter Einbeziehung der bereits gezahlten Abschläge ist grundsätzlich nach Ablauf des Abrechnungsjahres zu stellen.
5. Bei Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dies gilt ebenfalls für die Abrechnung von Schätzungen.
6. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die bis dahin abgeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.

§ 8
Auskunfts- und Anzeigepflichten

1. Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt bzw. dem beauftragten Dritten alle für die Erhebung der Abwassergebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete der Stadt bzw. Mitarbeiter der beauftragten Dritten das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
2. Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück (Grundstücksfläche/Gebäude) ist vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Mitteilungspflichtig ist auch der zukünftige Gebührenpflichtige.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziffer 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
   - § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt,
   - § 7 Abs. 3 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt

   und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 10
Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Aufgabe der Durchführung der Abwasserbeseitigung aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern und unter Wahrung des Datengeheimnisses zulässig.
2. Soweit sich die Stadt Burg Stargard bei der öffentlichen Abwasserentsorgung Erfüllungsgehilfen bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt Burg Stargard zur Feststellung der Abwassermengen Verbrauchsdaten von diesen Erfüllungsgehilfen mitteilen lässt.

§ 11
Sprachformen

Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Burg Stargard, 05.12.2019

gez. Tilo Lorenz (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Anlagen:

- Erläuterungen
- Erfassungsbogen zur Niederschlagswassermengenermittlung

Erläuterungen zum Erfassungsbogen für die Ermittlung der eingeleiteten Niederschlagswassermengen in die Regenwasserkanalisation der Stadt Burg Stargard

Die Ermittlung der Menge erfolgt nach der Formel $Vr = \Psi \bullet r \bullet A$

Darin bedeuten:

Vr: Niederschlagswasserabflussmenge (m^3/a)
r: Niederschlagsspende von 0,535 m^3/m^2a
Ψ: Abflussbeiwert
A: Größe der Fläche, von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt (m^2)
• : gilt nur für angeschlossene Flächen

Berechnung der Dachfläche: Grundfläche des Objektes + Dachüberstand

Nachlass für die Niederschlagswassergebühr bei Vorhandensein von Auffangbehältern ab 1 m³ Inhalt mit Überlauf zur öffentlichen Regenentwässerung

Die so an Auffangbehälter angeschlossenen Flächen sollen nicht in vollem Umfang der Niederschlagswassergebühr unterliegen. Nach einem einfachen Rechenbeispiel werden die Quadratmeter errechnet, die außer Ansatz bleiben. Hierzu die kurze Erläuterung: Im Jahresdurchschnitt fallen im Stadtgebiet 535 Liter Niederschlagswasser im Jahr pro Quadratmeter (0,535 m^3/m^2a). Umgerechnet auf einen Monat sind dies 44,6 Liter oder 0,045 m^3 Regenwasser pro Quadratmeter im Jahr. Teilt man das Fassungsvermögen des Auffangbehälters durch diesen Wert, erhält man im Ergebnis die Teilfläche der an den Auffangbehälter angeschlossenen Dachfläche, die bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren außer Ansatz bleibt. Dabei wird davon ausgegangen, dass dieses in einem Monat verbraucht wird. Es ist davon auszugehen, dass das Niederschlagswasser aus Auffangbehältern vorwiegend für die Gartenbewässerung verwendet wird. In diesem Fall wird der Auffangbehälter nur in der Vegetationsperiode (ca. 6 Monate) entleert. Insofern halbiert sich die außer Ansatz bleibende Teilfläche. Dies wird erreicht, indem der Behälterinhalt nicht durch 0,045 m^3 pro m^2, sondern durch 0,09 m^3 pro m^2 geteilt wird.

Berechnungsbeispiele

1. Beispiel

angeschlossene Dachfläche: 100 m^2
Auffangbehälter-Inhalt: 3 m^3
Ergebnis: 3 m^3 : 0,09 m^3 pro m^2 = 33,3 m^2
33 m^2 der angeschlossenen Dachfläche bleiben bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren außer Ansatz.
67 m^2 Dachfläche sind nur zu veranlagen.

2. Beispiel

angeschlossene Dachfläche: 150 m^2
Auffangbehälter-Inhalt: 5 m^3
Ergebnis: 5 m^3 : 0,09 m^3 pro m^2 = 55,5 m^2
56 m^2 der angeschlossenen Dachfläche bleiben bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren außer Ansatz.
94 m^2 Dachfläche sind nur zu veranlagen.

Erfassungsbogen zur Niederschlagswassermengenermittlung

1. Anschrift des Objektes:
2. Flur/Flurstück-Nr.:
3. Grundstücksgröße: m^2
4. Anschluss an Regenwasserkanalisation vorhanden: ja/nein
5. Vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen auszufüllen: (Spalte 2)
   Vom Entsorger auszufüllen: (Spalte 5 und 6)

Art der Oberfläche	Fläche	Niederschlagsmenge je m² * a	Abfluss-beiwert	Einleitmenge je Jahr	Rechnungsbetrag von Spalte 5
	m²	m³		m³	€
1	2	3	4	5	6
* Dachflächen		0,535	0,80		
* Straßen/Wege/Gleisanlagen					
- Asphalt- und Betondecken		0,535	0,90		
- Pflaster- und Betonplatten		0,535	0,60		
- Schotterschichten/Sand und Kieswege		0,535	0,35		
- Gleisanlagen		0,535	0,15		
* Sonstige befestigte Flächen		0,535	-		
Summe:					
Regenwasserauffangbehälter mit einem Fassungsvermögen > 1 m³		Gesamtfassungsvermögen in m³:		nicht abgeleitete Niederschlagswassermenge:	
Summe:					

Name/Anschrift des Anschluss- und Benutzungspflichtigen

Bei Rückfragen gibt Auskunft

Datum:

Unterschrift/Stempel des Kunden

Unterschrift/Stempel des Entsorgers

Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 und der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard in der Fassung vom 30.04.2019 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 04.12.2019 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Erhebungsgrundsatz
§ 3 Gebührenmaßstab
§ 4 Gebührensatz
§ 5 Gebührenschuldner
§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht
§ 7 Festsetzung und Fälligkeit
§ 8 Auskunftspflicht
§ 9 Anzeigepflicht
§ 10 Ordnungswidrigkeiten
§ 11 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Burg Stargard. Ausgenommen sind die Ortsteile Gramelow, Loitz, Cammin, Riepke, Godenswege und Teschendorf.

§ 2
Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Burg Stargard erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung für dezentrale Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren.

§ 3
Gebührenmaßstab

1. Die Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr ist ein Kubikmeter (m³) der gebührenpflichtigen Abwassermenge. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
2. Die Entsorgungsgebühr wird für jede Entsorgung gesondert festgesetzt.
3. Die entsorgte Menge bemisst sich nach der Messvorrichtung des Spezialfahrzeuges.
4. Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
5. Die nach Absatz 3 ermittelte Menge ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten nach § 5 Absatz 6 schriftlich zu bestätigen.

§ 4

Gebührensatz

1. Die Entsorgungsgebühr unterteilt sich in eine Grundgebühr und Zusatzgebühren. Die Grundgebühr wird nach der Menge des entsorgten Inhaltes der Abwasseranlage berechnet und beträgt:
   - für abflusslose Gruben 11,21 €/m³
   - für Kleinkläranlagen 21,57 €/m³
2. Die Zusatzgebühr für Schlauchmehrlängen beträgt
   - ab 10 m Schlauchmehrlänge 0,60 €/m
3. Die Zusatzgebühr für das Entleeren an Sonn- und Feiertagen beträgt 85,68 €/Anfahrt.
4. Die Zusatzgebühr für die vergebliche Anfahrt beträgt 41,65 €/Anfahrt

§ 5
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der durchgeführten Entleerung für die betreffenden Grundstücksentwässerungsanlagen Anschluss- und Benutzungspflichtiger war. Mehrere Anschluss- und Benutzungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6
Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ablauf des Tages, an dem die Annahme zur Entleerung bzw. Entschlammung erfolgte.

§ 7
Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch die Tollenseuferabwasserbeseitigunggesellschaft mbH (TAB) und wird den Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines schriftlichen Bescheides bekannt gemacht. Die Gebühren sind an die im Bescheid angegebene Stelle zu zahlen.
2. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8
Auskunftspflicht

Die Abgabeschuldner und ihre Vertreter haben der TAB jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind und zu dulden, dass Beauftragte der TAB das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu prüfen.

§ 9
Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der TAB vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat das der Abgabenpflichtige der TAB unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 17 Absatz 1 und 2 des KAG handelt, wer entgegen § 7 und § 8 seiner Auskunfts- und Anzeigepflicht nicht nachkommt.
2. Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 17 Absatz 1 und 2 des KAG mit Geldbußen bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11
Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Aufgabe der Durchführung der Abwasserbeseitigung aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern und unter Wahrung des Datengeheimnisses zulässig.
2. Soweit sich die Stadt Burg Stargard bei der öffentlichen Abwasserentsorgung Erfüllungsgehilfen bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt Burg Stargard zur Feststellung der Abwassermengen Verbrauchsdaten von diesen Erfüllungsgehilfen mitteilen lässt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen mit in Kraftsetzung vom 01.01.2017, nebst 1. Änderung mit in Kraftsetzung vom 01.01.2018, außer Kraft.

Burg Stargard, 05.12.2019

gez. Tilo Lorenz (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Mitteilung über Vermessungsarbeiten in Bargensdorf

Das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen (AfGVK), hat über das Kataster- und Vermessungsamt für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte mit dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) des Landes Mecklenburg-Vorpommern,

Herrn Dipl.-Ing. (FH) André Borutta, Demminer Straße 65, 17034 Neubrandenburg,

einen Vertrag zur flächendeckenden Erhebung und Aktualisierung des, im Liegenschaftskataster darzustellenden, nicht einmessungspflichtigen Gebäudebestandes abgeschlossen. Hierzu zählen alle Gebäude, die vor dem 12. August 1992 errichtet bzw. durch An- oder Umbau in ihrem Grundriss verändert wurden. Weiterhin ist es erforderlich Sachdaten, wie die Dachform, die Anzahl der Geschosse unterhalb des Dachstuhls und die maximale Objekthöhe (Firsthöhe) der bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude für die Fortführung von 3D-Gebäudemodellen zu erfassen.
Die Einmessung und die Erfassung der Sachdaten der Gebäude sind für die Eigentümer der betreffenden Gebäude gebührenfrei. Es wird gebeten, dem ÖbVI und deren Mitarbeitern, die sich entsprechend ausweisen können, das Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen in Übereinstimmung mit § 25 GeoVermG M-V*) zu ermöglichen.
Die örtlichen Arbeiten werden vom 1. Februar bis 30. Oktober 2020 in folgender Gemarkung durchgeführt:

Bargensdorf

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pragsdorf

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Pragsdorf vom 18.8.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte die Hauptsatzung der Gemeinde Pragsdorf vom 10.12.2014 wie folgt durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung geändert.

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung
Die Hauptsatzung der Gemeinde Pragsdorf vom 10.12.2014 (Bekanntmachung in der „Stargarder Zeitung“ vom 20.12.2014) wird wie folgt geändert:
Der § 7 (Entschädigungen) erhält folgende Fassung:
(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.
(2) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 Euro.
(3) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält für die erste Stellvertretung 140,00 Euro (20 %) und für die zweite Stellvertretung 70,00 Euro (10 %) der monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird.
(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und 3 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 10,00 Euro.

Artikel 2
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt mit zum 01.01.2020 in Kraft.

Pragsdorf, 08.12.2019

gez. Opitz - Dienstsiegel -
Bürgermeister

Hinweis:
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen wird. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Holldorf (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Holldorf)

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. M-V 2011 S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) hat die Gemeindevertretung Holldorf am 9.12.2019 die nachstehende Satzung erlassen.

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Holldorf wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	427 v. H.
2.	Gewerbesteuer	381 v. H.

§ 2
Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2020 und die Folgejahre.

§ 3
Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Holldorf (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Holldorf)“ vom 28.11.2016 außer Kraft.

Holldorf, 09.12.2019

gez. Borchardt
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die nächste Ausgabe der „Stargarder Zeitung“ erscheint am Samstag, dem 29. Februar 2020.

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge im Amt Stargarder Land ist am Sonntag, 16. Februar 2020, 24:00 Uhr.

Wir gratulieren zum Geburtstag

Stadt Burg Stargard

Frau Christa Jock	am 26.01.	zum 70.
Herr Gerhard Grundmann	am 29.01.	zum 85.
Herr Horst Spietz	am 30.01.	zum 70.
Herr Theodor Bernsee	am 01.02.	zum 85.
Frau Brigitte Gurisch	am 01.02.	zum 75.
Herr Horst Begander	am 01.02.	zum 70.
Herr Roland Klemm	am 15.02.	zum 75.
Herr Christoph Göckelmann	am 20.02.	zum 75.
Herr Richard Käding	am 24.02.	zum 90.
Frau Helga Hans	am 25.02.	Zum 80.

Gemeinde Cölpin

Herr Dieter Gerhard Knoth	am 28.01.	zum 70.
Frau Brigitte Frenk	am 13.02.	zum 70.

Gemeinde Groß Nemerow

Herr Alfrede Adler	am 05.02.	zum 70.
Herr Dieter Budeus	am 14.02.	zum 75.
Frau Ingrid Saß	am 16.02.	zum 70.

Gemeinde Holldorf

Herr Rudolf von der Liedt	am 27.01.	zum 75.
Frau Luise Welz	am 28.01.	zum 80.

Gemeinde Pragsdorf

Herr Wolfgang Horn	am 31.01.	zum 70.
Frau Heide Grund	am 24.02.	zum 80.

Gemeinde Lindetal

Herr Ruthard Michalik	am 26.01.	zum 85.
Frau Friedlinde Salomon	am 26.01.	zum 80.
Herr Rudi Sternekieker	am 07.02.	zum 80.
Herr Lothar Knobloch	am 14.02.	zum 70.
Frau Waltraud Tausendfreund	am 23.02.	zum 75.

pixabay.com

Kultur und Veranstaltungen im Stargarder Land

Neues vom Marie-Hager-Kunstverein

„Der Hohlweg in Burg Stargard“, so der Titel des Marie Hager Gemäldes, welches Familie Hiesener aus Neustrelitz dem Marie Hager- Kunstverein im November des letzten Jahres als Schenkung übergeben hat. „Das Bild befindet sich schon mein Leben lang in Familienbesitz“, erzählte Ilse Hiesener bei der Übergabe. Mehr zur Reise und Geschichte des Gemäldes erfahren Sie am 18./19.01. zur Finissage der aktuellen Ausstellung von 14:00 - 17:00 Uhr im Marie-Hager-Haus.

An diesem Wochenende werden wir es das erste Mal der Öffentlichkeit präsentieren.

Am 25.01.2020 um 14:00 Uhr findet die Eröffnung der Sonderausstellung „Gegenstand-Oberfläche-Struktur“ - Imaginäre und metaphorische Ansichten - von und mit Uwe Münchow, Klaus Dahl und Markus Endler statt, zu der wir herzlich einladen. Die drei Maler waren Kursleiter des beeindruckenden künstlerischen Sommermalkurses Ostseeküste e.V. der im vergangenen Jahr in Burg Stargard gastierte. Auch wir sind schon sehr gespannt auf die ausgestellten Arbeiten.

„Zum Tee bei Hager“ empfangen wir wieder am 15.02.2020 um 17:00 Uhr im Marie-Hager-Haus unsere Gäste.

In einer Bildbetrachtung wird Museologe Frank Saß das um 1920 entstandene Gemälde „Getreideernte bei Altkalen“, welches von der Stiftung Mecklenburg 2019 erworben wurde und in dieser Veranstaltung dem Marie- Hager- Haus als Dauerleihgabe übergeben wird, vorstellen. Auch eine Tuschezeichnung Marie Hagers wird genauer unter die Lupe genommen. Bitte denken Sie daran sich telefonisch unter 039603 350637 anzumelden, da die Plätze begrenzt sind.

Wie gewohnt öffnen wir auch in diesem Jahr jedes 3. Wochenende im Monat jeweils von 14:00 - 17:00 Uhr und führen Sie durch das Haus und die aktuellen Ausstellungen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Andrea Stahlberg

Veranstaltungskalender Januar bis März 2020

Veranstaltung/Ort	Tag	Datum	Uhrzeit	Veranstalter
Skatturnier Gemeindezentrum Pragsdorf	So.,	26.01.	13:00 Uhr	Angelverein Pragsdorf e. V.
Neujahrsempfang Gemeindezentrum Pragsdorf	Fr.,	31.01.	19:00 Uhr	Gemeinde Pragsdorf
Kinderfasching Gemeindezentrum Pragsdorf	Sa.,	08.02.	14:00 Uhr	Gemeinde Pragsdorf
Seniorenfasching Gemeindezentrum Pragsdorf	Do.,	13.02.	15:00 Uhr	Gemeinde Pragsdorf
„Zum Tee bei Hager“ Übergabe und Vorstellung des Gemäldes „Getreideernte bei Neukalen“ Nur mit Voranmeldung, Tel.: 039603 350637 Marie-Hager-Haus Burg Stargard	Sa.,	15.02.	17:00 Uhr	Marie Hager-Kunstverein Burg Stargard e. V.
Skat- und Romméturnier Gemeindezentrum Pragsdorf	Sa.,	15.02.	14:00 Uhr	Gemeinde Pragsdorf
Skatturnier Gemeindezentrum Pragsdorf	So.,	23.02.	13:00 Uhr	Angelverein Pragsdorf e. V.
Öffentliche Burgführung Höhenburg Stargard, Treffpunkt: Parkplatz vor der Burganlage	So.,	01.03..	14:30 Uhr	Stadt Burg Stargard
Öffentliche Burgführung Höhenburg Stargard, Treffpunkt: Parkplatz vor der Burganlage	Sa., So.,	07.03. 08.03.	jeweils 14:30 Uhr	Stadt Burg Stargard
Ausstellungen				
Ausstellungseröffnung Gegenstand-Oberfläche-Struktur Uwe Münchow, Klaus Dahl, Markus Endler Betreuer im künstlerischen Landesförderkurs KSK Marie-Hager-Haus	Fr.,	25.01.	14:00 Uhr	Marie Hager-Kunstverein-Burg Stargard e. V.
Gegenstand-Oberfläche-Struktur Uwe Münchow, Klaus Dahl, Markus Endler Betreuer im künstlerischen Landesförderkurs KSK Marie-Hager-Haus		27.01. bis 22.03.20	**Öffnungszeiten** Mo. + Mi., 10:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr Di. + Do., 13:00 - 17:30 Uhr und jedes 3. Wochenende im Monat 14:00 - 17:00 Uhr	Marie Hager-Kunstverein-Burg Stargard e. V.

Änderungen vorbehalten!

The Cavern Beatles kommen nach Burg Stargard

Sommer Open Air am 25.07.2020 um 20:00 Uhr auf der Höhenburg Stargard

Eine Veranstaltung der absoluten Spitzenklasse!!! The Cavern Beatles - live in Concert! Ohne „Schicki Micki“ - Nur die Musik Zählt! - Es zählt nur das was die wahren Beatles Fans erleben wollen! ... Beatles pur!

Preise:
Sitzplatz: 42 Euro
Stehplatz: 32 Euro
Karten sind ab sofort auf der Höhenburg Stargard erhältlich.
Tel.: 039603 25355
Mehr Infos und Fotos finden Sie unter:
https://presse.paulis.de/the-cavern-beatles-sommer-open-air.html

Feuerwehrnachrichten

Senioren aus den Ehrenabteilungen ziehen Bilanz

Die Weihnachtsfeier der Senioren aus den Ehrenabteilungen fand letztes Jahr im Bürgerhaus in Groß Nemerow statt. Unter anderem konnten dabei auch der Amtsvorsteher Joachim Jünger, der Bürgermeister von Groß Nemerow, Wilfried Stegemann, Martin Lembke von der Feuerwehr sowie Vertreter der Ehrenabteilung Neubrandenburg begrüßt werden. Besonderer Dank gilt den fleißigen Helferinnen und Helfer bei der Vorbereitung und Durchführung der Weihnachtsfeier.

Auf der Feier wurde unter anderem Bilanz gezogen über die Aktivitäten im vergangenen Jahr. So konnte 2019 die erfolgreiche Arbeit mit den Senioren der Ehrenabteilungen fortgesetzt werden, so Wilfried Krage in seinem Bericht. Einer der Höhepunkte war auch die Frauentagsfeier in Pragsdorf. Eine Fahrt in die Hauptstadt, mit Besuch einer Feuerwache und einer Dampferfahrt durch das Regierungsviertel und das Sommerfest in Dewitz waren weitere Highlights. Beide Veranstaltungen führten wir gemeinsam mit der Ehrenabteilung der Feuerwehr Neubrandenburg durch.
Im September waren unsere Senioren zu einer Musikveranstaltung nach Kühlungsborn eingeladen. Auf der Seniorenveranstaltung des Kreisfeuerwehrverbandes in Neustrelitz wurden aus unseren Reihen vier Kameraden für 50-jährige und zwei Kameraden für 60-jährige treue Dienste geehrt. Dieses sind nur einige Höhepunkte aus der Arbeit mit den Senioren im letzten Jahr.
Bedanken möchten sich die Senioren auf diesem Wege bei den Bürgermeistern der Gemeinden, dem Amtsausschuss und der Verwaltung für die Unterstützung der Arbeit mit den Senioren in den Ehrenabteilungen der Feuerwehren.

Herbert Utikal
Pressewart

Weihnachtsfeier für die Kinder in Pragsdorf

Die Freiwillige Feuerwehr Pragsdorf organisierte im vergangenem Jahr am 4. Advent eine Weihnachtsfeier für alle Kinder des Dorfes. Der Einladung des (Feuerwehr)-Weihnachtsmannes folgten zahlreiche Kinder mit ihren Eltern. Eltern konnten zuvor kleine Geschenke abgeben, die dann vom Weihnachtsmann den Kindern übergeben wurden.
Die Feuerwehr bekam Unterstützung von Bürgern aus dem Dorf, die selbstgebackenen Kuchen und Kaffee an die Gäste reichten. Außerdem gab es Glühwein und Bratwurst vom Grill. Voller Spannung warteten die Kinder auf den Weihnachtsmann, der in diesem Jahr mit dem Feuerwehrauto kam. Die Kinderaugen leuchteten, denn er hatte einen großen Sack voller Geschenke dabei. Diese Tradition möchte die Freiwillige Feuerwehr in Pragsdorf auch in den nächsten Jahren fortführen. Besonderer Dank gilt allen fleißigen Helfern.

Herbert Utikal
Pressewart

Neues aus Schulen, Kitas und bei Tagesmüttern

Weihnachtsfeier in der Grundschule „Kletterrose“

Glücklich und froh hat der Weihnachtsmann am 10.12.2019 wohl auf die Grundschule „Kletterrose“ geschaut.
An diesem Tag begeisterten die Kinder der Schule ihre Gäste mit einem abwechslungsreichen und unterhaltsamen Weihnachtsmusical. Die fleißig eingeübten Lieder, Gedichte und Texte luden zum Schmunzeln, Mitsingen und Schunkeln ein.

Der Wettergott sorgte für windiges, aber trockenes Wetter, so dass der Weihnachtsbasar endlich wieder auf dem Hof stattfinden konnte. Es gab viele schöne, selbst hergestellte „Schmuckstücke“ zu kaufen. Auch Waffeln, Kekse, Grillwurst und Punsch wurden mit Appetit verspeist.

Lehrer und Schüler der 3. Klassen
Grundschule „Kletterrose

Schüler der Grundschule spenden für die Neubrandenburger Tafel

Noch vor dem Weihnachtsfest startete Frau Stahlberg, deren Sohn Schüler in der 2. Klasse ist, den Aufruf gebrauchte Spielsachen für die Neubrandenburger Tafel zu spenden. Über die Einrichtung für bedürftige Menschen sollten die Sachen an sozial benachteiligte Kinder verteilt werden. Die Resonanz war überwältigend! Täglich brachten Schüler und Schülerinnen begeistert ihre liebevoll gepackten Geschenke in die Schule, so dass am Ende über 350 Pakete an Frau Stahlberg übergeben werden konnten.

Vielen Dank an alle Kinder und Eltern für die tolle Unterstützung sowie an die Autovermietung der SB-Tankstelle Kapteina in Neubrandenburg für den Transport.

Angelika Schlender-Kamp
Schulleiterin
der Grundschule „Kletterrose“ Burg Stargard

Gelungener Start in die Weihnachtsferien der Regionalen Schule

Am letzten Tag vor den Weihnachtsferien gab es für die Schülerinnen und Schüler der Regionalen Schule keinen Unterricht, sondern einen Vormittag voller spannender und unterhaltsamer Angebote. Erst wurde in den einzelnen Klassen in weihnachtlicher Atmosphäre lecker gefrühstückt und bei einigen auch gewichtelt. Danach stellten sich die Älteren in der Sporthalle einem winterlichen Wettkampf (Biathlon ganz ohne Schnee). Die jüngeren Klassen konnten an verschiedenen von Lehrern und Eltern betreuten Stationen unter anderem Gestecke oder Fröbelsterne basteln, Beutel bedrucken oder Plätzchen backen.

Und wie immer zu Weihnachten gab es als Höhepunkt eine Überraschung: mit viel Eifer hatte der Chor ein eindrucksvolles Theaterstück geprobt, in welchem es um den wahren Sinn des Weihnachtsfestes ging. Dabei stellten nicht nur die Sängerinnen und Sänger ihr Können unter Beweis, auch ein selbst komponiertes Winterlied von Levi Koseleck aus der Klasse 6c kam zur Aufführung. Vielen Dank auch an die Instrumentalisten und die unverzichtbaren Techniker.
Nach diesem schönen Tag gingen alle erwartungsvoll in die wohlverdienten Ferien.

Sylvia Eskaf

Fleißige Weihnachtshelfer der Regionalen Schule für die Tafel

Wie schon in den vergangenen drei Jahren sind viele Schülerinnen und Schüler der Regionalen Schule Burg Stargard dem Aufruf der Klasse 8a gefolgt und haben großzügig für Kinder gespendet, die auf Unterstützung durch die Tafel angewiesen sind. Mancher trennte sich von heiß geliebten Kuscheltieren, tollen Büchern oder fantastischen Baukästen, für die man selbst langsam zu alt geworden ist. Süßigkeiten, kuschelige Schals, aber auch Gutscheine für einen Kinobesuch oder die Buchhandlung kamen in die liebevoll gepackten Päckchen. Einige Familien packten schon zuhause, doch der größte Teil der schönen Gaben ging durch die geschickten Hände der Mädchen der Klasse 8a, die manchen Nachmittag nach Unterrichtsschluss gern in der Schule blieben, um die großartige Anzahl von 90 Geschenken zustande zu bringen.

Es wäre noch Platz - also große Ziele für das nächste Jahr
Foto: S. Eskaf

Deshalb gibt es hier ein herzliches Dankeschön an alle Unterstützer der Aktion. Die Tatsache, dass die Anzahl der Päckchen mit jedem Jahr größer wird, freut die Initiatoren sehr und alle sind sich einig auch im nächsten Jahr wieder dafür sorgen zu wollen, dass sich jedes Kind über ein gelungenes Weihnachtsfest mit schönen Gaben freuen kann.

Sylvia Eskaf
Regionale Schule Burg Stargard

Politik hautnah erlebt! - Die 10. Klasse der Regionalen Schule Burg Stargard

Am 11.12.2019 fuhren wir, die Klasse 10, nach Schwerin in den Landtag von Mecklenburg - Vorpommern. Bereits um 7:00 Uhr stiegen wir in den Bus, mit dem wir gegen 10:00 Uhr in Schwerin ankamen. Zuerst wurden wir im Besucherzentrum des Landtages empfangen. Anschließend folgten wir den Ausführungen einer Mitarbeiterin, die uns Informationen zur Zusammensetzung und der Arbeit der Abgeordneten gab. Schließlich wurden wir auf die

Besuchertribüne im Plenarsaal geführt. Inhalt der Sitzung war die Haushaltsdebatte für das Jahr 2020/2021.
Zuerst hörten wir die Rede der Ministerpräsidentin Manuela Schwesig. Ihr folgten weitere Redner von anderen Parteien. Dabei gab es teils turbulente Debatten mit vielen Zwischenrufen. Interessiert folgten wir den Worten. Höhepunkt unseres Besuches war eine Gesprächsrunde mit Herrn Caffier (CDU) und Herrn Prof. Weber (AfD). Eine gute Stunde beantworteten sie alle unsere Fragen. Gegen 15:00 Uhr traten wir die Heimreise an. Rückblickend können wir sagen, dass uns dieser Tag einen realen Einblick in die Arbeit der Landesregierung geben konnte. Es war ein sehr interessanter Tag.

Klasse 10 der Regionalen Schule Burg Stargard

Der „Hort der 7 Berge“ blickt zurück

Die Kinder und Betreuer vom „Hort der 7 Berge“ ließen das Jahr 2019 nochmal Revue passieren. Gemeinsam sprachen wir über Höhepunkte und besondere Geschehnisse. Vielen Kindern ist das Halloweenfest in guter Erinnerung, vor allem das Gruselabyrinth und die gruselige Snackbar mochten sie sehr. Auch die Ferienspiele kamen immer wieder zur Sprache, wie z. B. die Schatzsuche im Sommer.

Die Erstklässler besuchen unsere Einrichtung gern und blicken auf einen schönen Hortstart mit vielen neuen Eindrücken zurück. Ihnen gefällt das offene Hortkonzept, bei dem sie ihren Vorlieben und Hobbies optimal nachgehen können. Einige ältere Kinder konnten sich ab neuem Schuljahresbeginn auf ihre Geschwisterkinder freuen.
Das Hortteam freut sich gemeinsam mit den Kindern auf ein schönes, neues Jahr 2020 und die diesjährigen Höhepunkte.
Wir wünschen allen Kindern und deren Familien, sowie allen Bürgern und Bürgerinnen der Burg Stargarder Region alles Gute und Gesundheit für das neue Jahr 2020.

Sebastian Lohse

Tolles Projekt bei den „Ballwitzer Landknirpsen“

Die AWO Kita „Ballwitzer Landknirpse“ startet mit einem tollen Projekt in das Jahr 2020.
Ab Januar 2020 wird das Projekt „Jolinchen“ der AOK Gesundheitskasse die AWO Kita in Ballwitz begleiten. Die Themen Gesundheit, Ernährung, Bewegung und Entspannung spielen dabei eine zentrale Rolle. Bereits im Dezember hat Catharina Schleich von der AOK Gesundheitskasse den drei Erzieherinnen auf einer Informationsveranstaltung in der Kita vor Ort die Module vorgestellt. Das anschauliche Material ist kindgerecht und erlebnisorientiert aufgearbeitet.

Kita Einrichtungsleiterin Martina Wowarra und ihre Kolleginnen Frau Erdmann und Frau Runge sind begeistert: Die Themen Gesundheit, Bewegung und Ernährung wurden schon immer in der Kita behandelt. Das vorgestellte Material verbleibt vor Ort so, dass gleich damit gestartet werden kann. Künftig wird wöchentlich im Wechsel ein Thema in den Mittelpunkt gestellt. Ein kleiner Drache ist das Maskottchen und viele Module wie eine Ernährungslokomotive, Traumreisen und Methoden zur Entspannung bringen die Themen den Kindern spielerisch näher. Die Einbindung der Eltern ist ein wichtiger Bestandteil.
Das Projekt wird auf der Elternversammlung der Kita vorgestellt und die Eltern werden thematisch miteinbezogen. Zum Beispiel erhalten die Kinder in Form einer Flaschenpost Rezepte mit nach Hause. Auch auf den Kinderfesten wird Jolinchen integriert. Für drei Jahre ist das Projekt angelegt und wird an der Einrichtung mit einem eigenen Jolinchen Schild sichtbar gemacht. Zusätzlich haben die Erzieherinnen auch die Möglichkeit jährlich einen Fachtag in Neubrandenburg und Berlin zu besuchen. Die Begeisterung für „Jolinchen“ ist bei den Erzieherinnen spürbar und wird den Funken sicher schnell auf die Kinder überspringen lassen.

AWO Mecklenburg-Strelitz gGmbH

Herzlichen Dank!

Die Kita „Am Märchenwald“ dankt allen Sponsoren

Liebe Eltern und liebe Leser, heute möchten wir unsere Zeit allen Sponsoren unserer Kita widmen. Warum? Dank Ihrer kräftigen Unterstützung in den vergangenen Jahren z. B. beim alljährlichen Skatturnier, bei unserem traditionellen Familienfest, beim Laternenumzug, beim Adventsverkauf oder vielen anderen Veranstaltungen konnten wir Kinderträume wahr werden lassen.
So erwarben wir von Ihren Spenden neue Laufräder, Spielzeug für die einzelnen Gruppen und vieles mehr. Jeden Tag erfahren wir Erzieher den Dank der Kinder in dem sie mit leuchtenden Augen die neuen Spielsachen ausprobieren. Ein großes Dankeschön an Sie liebe Sponsoren sagen die Kinder und Erzieher der Kita „Am Märchenwald“. Und ein „weiter so“, denn wir haben noch viele tolle Ideen die wir mit Ihrer Hilfe umsetzen möchten.

Anja Marschall
Kita „Am Märchenwald“

Aktuelles aus Vereinen

RGZV Burg Stargard organisiert 23. Rassegeflügelschau in Burg Stargard

Organisiert vom RGZV Burg Stargard gab es zwischen den Festen am 29.12.2019 noch ein besonderes Highlight. Von über 90 Ausstellern gab es 971 Tiere auf der Rassegeflügelschau zu sehen. Aussteller und Besucher informierten sich über Zuchtstände der gezeigten Rassen, verstärkten mit gezielten Käufen die eigene Zucht oder erwarben als Halter einfach einen neuen Blickfang für den eigenen Hof.
Bei nicht unbedingt winterlichen Außentemperaturen wurde auch den für den Einlass verantwortlichen Vereinsmitgliedern in den ersten drei Stunden der Ausstellungsöffnung am 28.12. richtig warm, strömten doch binnen dieser Zeit 450 Besucher in die Halle. Dass dieser Andrang so geordnet ablief, war zum Einen der erneuerten Infrastruktur der Klüschenbergstraße, aber zum Anderen auch der ebenso freundlichen wie bestimmten Art der Mannen um Einlassorganisator Willi Krage zu verdanken!

Blick in die Ausstellungshalle

Zum Ende der Ausstellung wiesen die Eintrittskarten über 700 registrierte Besucher aus und die vielen kleinen Gäste wurden dabei gar nicht erfasst. Eintritt für Kinder blieb und bleibt frei. So manch einer von ihnen staunte nicht schlecht, was in „seiner“ Fußballhalle auf einmal los war. Eindrücke und Informationen konnten auch einige der eingeladenen Stadtvertreter und Vereinsnachbarn sammeln, betraten sie doch zum Teil auch Neuland. Die Berichterstattung wird fortgeschrieben, schließlich waren u. a. Kreismeister zu ermitteln.

Stefan Philipp
www.rgzv-burg-stargard.de

2. Mitgliederversammlung beim Stargarder Burgverein e. V.

Die 2. Mitgliederversammlung 2019 des Stargarder Burgvereins fand im November statt. Zahlreiche Mitglieder nutzten die Gelegenheit um sich über die erreichten Ergebnisse des vergangenen Jahres zu informieren und eine Einstimmung auf die Vorhaben in 2020 zu erhalten.
Die Arbeitsgruppenleiter der Bogenschützen, der Tanzgruppe, der Arbeitsgruppe Programm sowie der AG Werbung berichteten über ihre zahlreichen Aktivitäten. Im Anschluss an die Versammlung fand die alljährliche Versteigerung des „Burgfestzehnten“ statt. Zum Burgfest 2019 spendeten die Händler jeweils einen Artikel aus ihrem Sortiment, der nun zur Versteigerung zugunsten des Spendenkontos des Burgvereins meistbietend angeboten wurde. Dieser Teil der Veranstaltung war wie immer sehr spannend und auch lustig. Immerhin konnte in diesem Jahr ein Erlös von fast 300 Euro erzielt werden.

Am 9. Mai 2020 wird der Stargarder Burgverein e. V. einen Tag der Offenen Tür durchführen. Im Vereinsraum in der Querdielenscheune im Vorburgbereich können sich interessierte Bürger über die Arbeit des Vereins und seiner verschiedenen Arbeitsgruppen informieren. Wir freuen uns schon jetzt auf Ihren Besuch.

Rita Lübstorf

Einladung des Kulturvereins Rowa e. V.

EINLADUNG
zur
Jahreshauptversammlung Kulturverein Rowa e.V.

03.02.2020 - 18.00 Uhr

Sehr geehrte Vereinsmitglieder und Anwohner,

wir laden alle Vereinsmitglieder recht herzlich zu unserer Jahreshauptversammlung ein.

Ab ca 19.00 Uhr möchten wir gemeinsam mit interessierten Anwohnern unserer Gemeinde erste Vorbereitungen anlässlich unserer diesjährigen 850- Jahrfeier treffen.

Hierzu freuen wir uns über jeden interessierten Bürger, der an der Vorbereitung und Durchführung dieses Ereignisses mitwirken möchte.

Kulturverein Rowa e.V.
Der Vorstand

Weihnachtsfeier mit Überraschungen beim Seniorenverein Cölpin

Die Weihnachtsfeier des Seniorenvereins Cölpin fand am 12.12.2019 im Dörphus Cölpin statt. Der Bürgermeister, Herr Jünger, war eingeladen und hat die Senioren über aktuelle Geschehnisse im Ort informiert. Kochs Bäckerei aus Cölpin überraschte mit ganz leckerem Weihnachtsgebäck. und die Frauen vom Vorstand haben die Tische schön dekoriert und für jeden Gast eine Kleinigkeit besorgt. Für den gemütlichen Nachmittag wurde eine Winterbowle angesetzt. Das Fest wurde bereichert durch die Musikerin, Frau Luisa Gerth, welche sehr schöne Weihnachtslieder auf der Violine spielte. Natürlich wurde fleißig mitgesungen. Alle 31 Teilnehmer haben sich sehr über das schöne Fest gefreut. Ein Dankeschön an alle Organisatoren und bis zum nächsten gemütlichen Nachmittag des Seniorenvereins in Cölpin!

Ursula Jäger

Weihnachtliches Basteln und 30 Jahre Vereinsarbeit beim Stargarder Behindertenverband e. V.

„Alle Jahre wieder ...“ kommt der Stargarder Behindertenverband e. V. zu den kleinen Freunden in die Kita „Am Märchenwald“. Dieses Mal begrüßten uns die Kleinen aus der Gruppe „Das tapfere Schneiderlein“ mit großer Begeisterung und ebensolcher Erwartung. Nach einer Begrüßungstasse Kaffee und Gebäck wurde gemeinsam gebastelt. Mit den bereitgestellten Materialien und unter gegenseitiger Anleitung bastelten Groß und Klein wunderschöne Tannenbäume aus Perlen und Zweigen. Jeder Baum wurde ein sehenswertes Unikat.

Tannenbaum aus Perlen und Zweigen
Foto: Dieter Lips

Auf die Frage an einen Fünfjährigen, was er sich denn vom Weihnachtsmann wünsche, erhielten die Gäste die schnelle und bestimmte Antwort: „Ein Laptop.“ - Na also! - So vergeht die Zeit! Und sie verging auch diesmal viel zu schnell. Kurz vor der Verabschiedung wurde gefragt: „Kommt Ihr morgen wieder?“ Diese Freundschaft muss also erhalten bleiben und der Verband hofft bei den kommenden Veranstaltungen mit den Kindern wieder in größerer Zahl zu erscheinen. Am 9. Mai 2020 lädt der Stargarder Behindertenverband zur Feier seines 30. Vereinsgeburtstag am Walkmüllerweg 4 ein. Mit den besten Wünschen und in der Hoffnung, dass Sie Ihre „Selbstbestimmung und Würde“ auch 2020 erhalten können.
Heidrun Lips

Dorfklub Dewitz veranstaltet Weihnachtsfeier

Am 2. Adventswochenende organisierte der Dorfklub Dewitz e. V. je eine Weihnachtsfeier für Kinder und für Erwachsene. Lange vorher wurde geprobt, gehämmert und gebastelt, um in Dewitz die Tradition einer Märchenaufführung in der Weihnachtszeit zum 23. Mal fortzusetzen. An zwei Spieltagen verfolgten 31 Kinder und 92 Erwachsene begeistert die Märchenaufführung „Rotkäppchen“.

Wie jedes Jahr nahmen die Kinder nach der Bescherung die Bühnendekoration in Beschlag, rührten in Töpfen und Pfannen, legten sich ins Bett der Großmutter und schlüpften in die Rollen von Rotkäppchen, dem Wolf oder dem Jäger. Der Dorfklub Dewitz sagt allen Mitwirkenden, Sponsoren und Helfern ein großes Dankeschön.

Doris Pioch
Dorfklub Dewitz e. V.

Aktuelles aus den Kirchgemeinden

Evangelisches Kinder- und Jugendwerk lädt zum Gruppenleiterseminar

In den Winterferien, vom 8. bis zum 14. Februar, können Jugendliche ab 15 Jahren in Zinnowitz auf Usedom eine spannende Woche verbringen. Im Gruppenleiterseminar, das auf den Erwerb der bundesweit anerkannten Jugendleitercard (JuLeiCa) vorbereitet, bekommen sie das nötige Rüstzeug für das Leiten von Kinder- und Jugendgruppen. Daneben gibt es Gelegenheit, eigene Begabungen und Stärken zu entwickeln und in die Teamarbeit einzubringen.

Das Seminar wird vom Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Mecklenburg verantwortet. Alle Inhalte orientieren sich an den Standards der JuLeiCa. Im Spezialkurs können Fortgeschrittene Workshops testen und neue Module für Freizeiten entwickeln. Die etwa 50 Jugendlichen kommen auch mit Formen und Themen der Evangelischen Arbeit in Berührung. Das heißt, christliche Lieder und Texte bereichern die Seminare und die Jugendlichen sind zu Andachten eingeladen. Wer also Lust hat auf das ebenso begeisternde wie herausfordernde Engagement als GruppenleiterIn, ist hier genau richtig. Darüber hinaus ist die JuLeica als Nachweis von Engagement und sozialer Kompetenz allgemein anerkannt und deshalb eine gern gesehene „Beilage“ bei Bewerbungen aller Art. Alle Interessierten sind - unabhängig von einer Kirchenmitgliedschaft - herzlich eingeladen. Der Teilnehmerbeitrag von 95 Euro beinhaltet auch die Unterkunft und Vollverpflegung.
Informationen und Anmeldung unter 0395 5666062,
E-Mail: ejm-propstei-neustrelitz@elkm.de

Felicitas Rohde-Schaeper

Jagdangelegenheiten

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Alt Käbelich

am Mittwoch, 29. Jan. 2020 um 18:30 Uhr in der Turnhalle Alt Käbelich

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Anwesenheit der Jagdgenossen sowie der vertretenen Fläche
3. Bericht des Vorstandes
4. Diskussion und Beschlussfassung zur Verpachtung der Jagdgenossenschaftsflächen zum 1.4.2020
5. Alternativ zur Neuverpachtung, Verlängerung des bestehenden Pachtvertrags um weitere sechs Jahre
6. Sonstiges
7. Schlusswort

Für Verpflegung und Getränke ist gesorgt.

Heinrich Drieselmann
Vorsitzender der JG Alt Käbelich

Erläuterungen:
Die Versammlung ist **nicht öffentlich**.
Jagdgenossen sind die Eigentümer der Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt wird (außer Ortslage).
Die Auszahlung der Jagdpacht erfolgt zukünftig auf Antrag.
Vertretung:

1. In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich eine natürliche Person, die Jagdgenosse ist, durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenosse ist, oder durch seinen Ehegatten oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossen schriftlich vorzulegen.
2. Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt und nicht älter als zwei Jahre sein.
3. Die Vertretung durch einen Jagdgenossen ist nur möglich, wenn die Summe aus eigener und vertretener Grundfläche ein Drittel der Fläche der Jagdgenossenschaft nicht überschreitet.

F&G BAUSERVICE GMBH
• Schlüsselfertiger Neubau
• Umbau · Sanierung
• Dach-, Fassaden- und Maurerarbeiten
• Bauplanung
Marner Straße 101
17094 Burg Stargard
www.fgbauservice.de
Tel. 039603 / 23360
Fax 039603 / 23361
info@fgbauservice.de
Bauen Sie auf Qualität und Erfahrung.

BADSANIERUNG AUS EINER HAND
(Seit 1995)
VON DER PLANUNG BIS ZUR ENDREINIGUNG
- Beratung
- Planung
- Abriss und Entsorgung
- Um- und Ausbau
- Installation: Heizung, Sanitär, Elektro, Lüftung
- Fliesenarbeiten
- Montage - Badausstattung
- Endreinigung

BAU-SERVICE · Simone Marx · Telefon: 0171 - 4715474
Burg Stargard

Verkaufen Sie mit dem TESTSIEGER!
DIE WELT
Juni 2019
DIE BESTEN IMMOBILIENMAKLER
TESTSIEGER
HORN IMMOBILIEN
Im Test: 7 Makler in Neubrandenburg
... keine Kosten für den Verkäufer.
HORN IMMOBILIEN
Ihr Familienmakler!
0395 5 70 66 69 · www.horn-immo.de

PETER DAHL KFZ-MEISTERBETRIEB
AUTO WERKSTATT
Kruseshofer Str. 18 • Neubrandenburg • ☎ 0395/776 88 63 • www.kfz-dahl.de

Telefon 039603 22900
GETIFIX
R.K. Werterhaltung GmbH
Marner Str. 120, 17094 Burg Stargard
• Bauwerksabdichtung
• Bauwerkstrockenlegung
• Balkon- & Terrassensanierung
• Schimmelpilzsanierung
• Innendämmung
24 Jahre
info@rkwerterhaltung.de · www.rkwerterhaltung.de
Ihr Bautenschutz Fachbetrieb

Mein Gleitsichtgesicht
Entspanntes SEHEN von Nah bis Fern
Gutschein 100 €*
*Gilt beim Kauf einer Gleitsichtbrille im Wert von mindestens 250,- € pro Brille nur ein Gutschein einlösbar; keine Barauszahlung.
Die schönste Art zu hören und zu sehen!
WANDER
Wander-Optik GmbH • Neubrandenburg
4x in NEUBRANDENBURG
2x Wolfswinkelstr. 4 • Friedländer Str. 2a • Juri-Gagarin-Ring 24a
www.wander-optik.de

Steuererklärung? Wir machen das.
Arbeitnehmer und Rentner:
Als Einkommensteuer-Experte
bin ich für Sie da.
www.vlh.de
Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.
LOHNSTEUERHILFEVEREIN
Beratungsstellenleiter Reinhard Wichmann
Am Sannbruch 20, 17094 Burg Stargard
Telefon: (039603) 27 082
Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

Stück für Stück zum Erfolg, mit uns!
Ihr persönlicher Ansprechpartner
Jörg Teidge
0171/971 57 -33

SIE ERHALTEN DIE ZEITUNG NICHT?
Bitte melden Sie sich unter folgender Anschrift:
LINUS WITTICH Medien KG
D-17209 Sietow, Röbeler Str. 9
Telefon: 039931 5 79 31, Telefax: 039931 5 79 30
E-Mail: vertrieb@wittich-sietow.de
WITTICH MEDIEN

Es ist ein lobenswerter Brauch: Wer was Gutes bekommt, der bedankt sich auch. (W. Busch)

Ich möchte den Jahreswechsel als Gelegenheit nutzen, um mich bei allen Kunden für die Treue und langjährige Zusammenarbeit zu bedanken.

DANKE!

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien für das Jahr 2020 Glück, Gesundheit und Zufriedenheit und freue mich auf die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen.

Ihre Andrea Kluck - Weigt

Versicherungs- & FinanzierungsBüro
Andrea Kluck - Weigt
Versicherungsfachfrau IHK

Friedrich-Engels-Ring 7 · 17033 Neubrandenburg
Telefon 0395 5584001 · Telefax 0395 5584002
Mobil 0160 4448579 · www.vfb-nb.de · a.kluck@vfb-nb.de